Postvertriebsstück Entgelt bezahlt A 7851
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm

Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17 | Potsdam, den 30. November 2006 | Nr. 17

Inhalt:

- **Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ S. 2**
- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ S. 3**
- **Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ S. 4**
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 108 „Uferzone Sacrower See“ S. 4**
- **Tagesordnung der 32. Stadtverordnetenversammlung S. 5**
- **Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.10.2006 S. 8**
- **Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der erweiterten Straßenführung der Heinrich-von-Kleist-Straße in 14482 Potsdam S. 15**
- **Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teilabschnitts der öffentlichen Verkehrsfläche – Bertinistraße in 14469 Potsdam S. 16**
- **Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam S. 16**
- **Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche an der Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam S. 17**
- **Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam S. 17**
- **Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche am Humboldtring 41/43 – 14473 Potsdam S. 18**
- **Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche am Humboldtring 11 – 14473 Potsdam S. 18**
- **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A unter Nr.: Ö-4-472/02/07 Landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten im Stadtgebiet Potsdam – öffentliche Grünflächen S. 19**
- **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A unter Nr.: Ö-1-KIS-/01/07 Landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten im Stadtgebiet Potsdam – Schulen S. 19**

Ende des amtlichen Teils

- **Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007 S. 20**
- **Antrag auf Übermittlungssperre Melderegister S. 22**
- **Anmeldung Schulanfänger 2007/2008 S. 23**
- **Jubilare S. 23**
- **Jahresabschluss 2005 der PRO Potsdam GmbH S. 24**

Impressum

Landeshauptstadt Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 62
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 1. November 2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35-3 umfasst mit den Flurstücken 197, 198 und 202 aus Flur 2 der Gemarkung Potsdam sowie den angrenzenden Verkehrsflächen der Berliner Straße und der Schwanenallee (jeweils bis zur Straßenmitte) eine rund 1,0 ha große Fläche.

An das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 35-3 grenzen folgende Bebauungspläne an:

- im Nordosten der Bebauungsplan Nr. 9 „Uferzone Schwanenallee“ (im Verfahren),
- im Südosten der Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße – Havelseite“ (in Kraft) sowie
- im Westen der Bebauungsplan Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ (in Kraft).

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.06.2006 beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ in der Fassung zur ersten öffentlichen Auslegung in der Form zu ändern ist, „dass Baurechte lediglich in der Front zur Berliner Straße festgesetzt werden“ (DS 06/SVV/0388).

Der Entwurf des Bebauungsplans beinhaltet im Einzelnen folgende Änderungen gegenüber dem Entwurf zur ersten öffentlichen Auslegung:

- Verzicht auf Bebaubarkeit rückwärtiger Grundstücksflächen der Flurstücke 198 und 202
- Streichung der Festsetzung zur abweichenden Bauweise
- Vergrößerung des erforderlichen Abstandes von Stellplätzen zur Schwanenallee von 25 m auf 40 m
- Streichung der Regelzulässigkeit der oberirdischen Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile
- Streichung der Regelzulässigkeit der unterirdischen Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 12 m durch Tiefgaragenteile
- Streichung der allgemeinen Bindung für Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes
- Modifizierung und Konkretisierung der Festsetzungen zum Lärmschutz für Gebäude entlang der Berliner Straße und Ergänzung durch eine Regelung zur lärmschutzorientierten Grundrissausrichtung
- Ergänzung der Pflanzliste um Säulenpappeln
- Nachrichtliche Übernahme des Bodendenkmalschutzes für die Flurstücke 198 und 202

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ und der dazugehörigen Begründung (incl. Umweltbericht) sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt vom:

7. Dezember 2006 bis einschließlich 19. Januar 2007

Ort der Auslegung:	Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister Bereich Verbindliche Bauleitplanung Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
Zeit der Auslegung:	montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Information:	Zimmer 831, Tel. 289-2518 dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 9.11.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

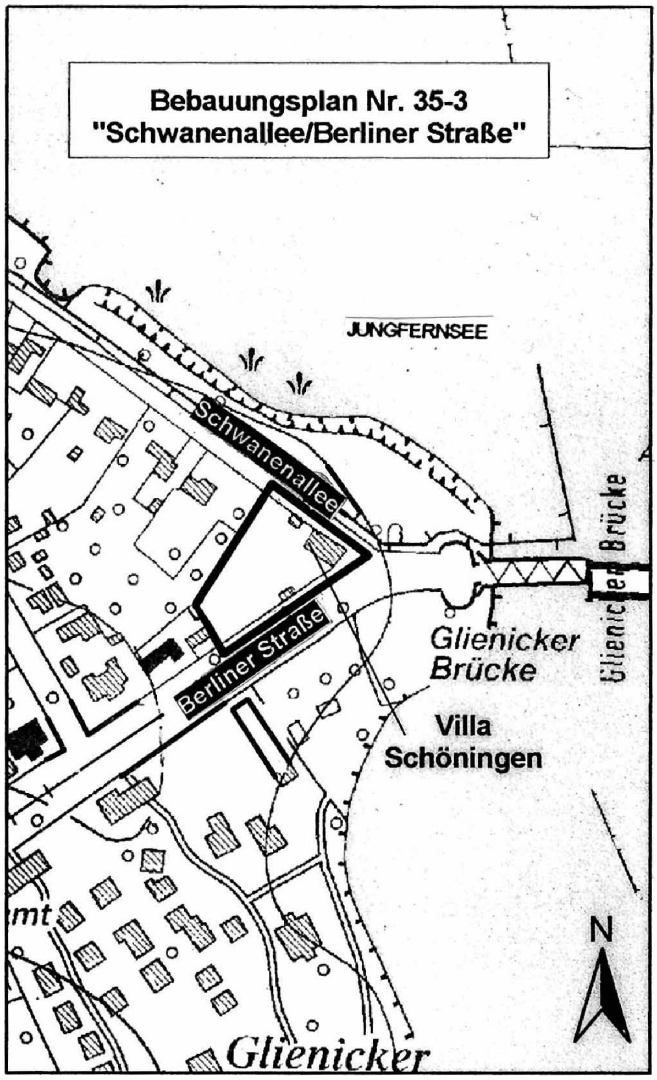

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.11.2006 den Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ befindet sich im südöstlichen Teil Potsdams im Stadtgebiet Drewitz. Die Großbeerenstraße begrenzt das Gebiet im Norden. Westlich und südlich des Areals verläuft die Bahnhofstraße.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 9.11.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie der textlichen Festsetzungen, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

01. Dezember 2006 bis 15. Dezember 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 9.11.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

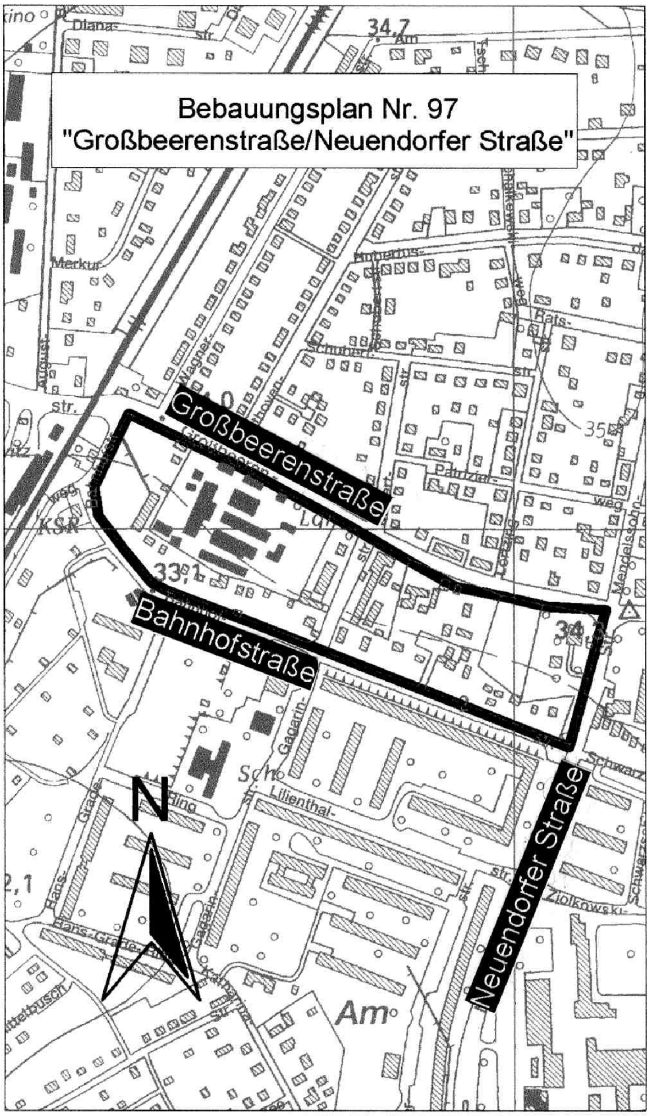

Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB haben sich mehr als 1000 Personen zu der o. g. Planung geäußert. Die im Zeitraum der öffentlichen Auslegung geäußerten Bedenken gehen in das weitere Verfahren ein. In Auswertung der Anregungen der Bürger sowie der in das Planungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist im Einzelfall eine abwägende Entscheidung erforderlich, ob und ggf. in welchem Umfang dem einen oder dem anderen Belang Rechnung getragen werden soll, und ob, ggf. wie die Planung zu verändern ist. Hierzu werden die Anregungen der Bürger schriftlich ausgewertet und der Stadtverordnetenversammlung mit einem Entscheidungsvorschlag zur Beschlussfassung zugeleitet. Das Ergebnis der Abwägung der Stadtverordnetenversammlung wird den Bürgern mitgeteilt.

Es wird um Verständnis gebeten, wenn aus den genannten Gründen und der erheblichen Anzahl an Stellungnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Erfahrungsgemäß erfordern die Auswertung der Anregungen, die Erarbeitung der Entscheidungsvorlage und die Erörterung in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung mehrere Monate.

Potsdam, den 9.11.06

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 108 „Uferzone Sacrower See“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 01.11.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Uferzone Sacrower See“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 7/6 teilweise, 8, 10, 13/1, 14 - 17, 137 - 139, 146 der Flur 1 sowie die Flurstücke 9, 10/1, 10/2, 11, 27 teilweise, 40 teilweise, 42, 44, 59 - 62, 64, 66, 70 - 73, 75 -78, 79 teilweise, 80, 82 - 84, 86, 87 der Flur 3 der Gemarkung Sacrow und wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden:	Uferlinie Sacrower See
im Osten:	Schiffgraben sowie westliche Grenze von Flurstück 18 der Flur 1 Gemarkung Sacrow
im Süden:	südliche Straßenbegrenzung der Krampnitzer Straße,
im Westen:	Uferlinie Sacrower See sowie östliche Grenze von Flurstück 85 der Flur 3 Gemarkung Sacrow

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung
Das Plangebiet befindet sich in Potsdam zwischen der Krampnitzer Straße im Süden, dem Schiffgraben im Osten und dem Sacrower See im Norden.

Die Flächen im Plangebiet sind derzeit als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen. Sie befinden sich in dem seit 1941 festgesetzten Naturschutzgebiet „Sacrower See und Königswald“. Seit 1963 besteht hier ein Landschaftsschutzgebiet, welches laut Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg am 07.01.1999 als LSG „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ erneut beschlossen wurde. Zudem befindet sich der Bereich innerhalb eines 1998 gemeldeten Schutzgebietes nach der FFH-Richtlinie.

Aufgrund aktueller verschiedener Anfragen zu Grundstücken und diverser ungenehmigter Bautätigkeiten mit anhängigen Klageverfahren soll eine städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden, die mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Aufgrund der bisherigen Lage im Außenbereich ist für die vorhandenen Gebäude nur eine sehr eingeschränkte Entwicklung im Bestand möglich. Diese Flächen wurden während der Zeit von 1961 bis 1989, als dieses Gebiet innerhalb des für die Allgemeinheit nicht zugänglichen Grenzbereiches lag, in unterschiedlicher Art und Weise besiedelt. Während teilweise Wochenendhäuser errichtet wurden, sind zwischen 1970 und 1982 entlang der Krampnitzer Straße auch mindestens 8 Wohnhäuser entstanden. Aufgrund der bereits damals bestehenden gesetzlichen Grundlagen (LSG und NSG) wären diese Wohngebäude jedoch nicht genehmigungsfähig gewesen.

Da im derzeitigen Außenbereich lediglich bestandserhaltende Maßnahmen zulässig sind, kann mit den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan eine Entwicklung ermöglicht werden, die einerseits den naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird und andererseits den Interessen der Grundstückseigentümer an einer Neubebauung Rechnung trägt, ohne eine Ausweitung der derzeitigen Nutzung zuzulassen.

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu treffen. Die komplexen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

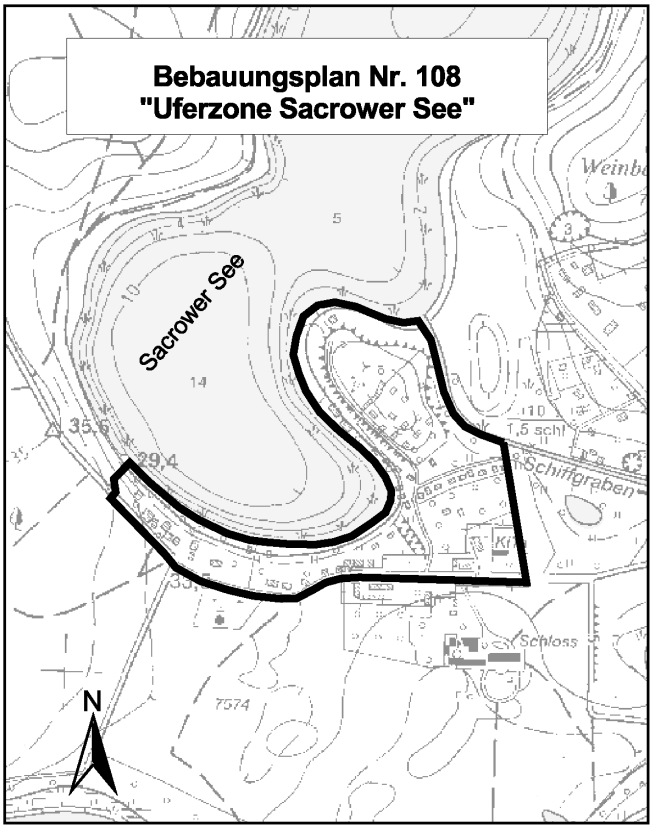

Planungsziele
Ziel der Planung ist unter Beachtung der Naturschutzbelange die Entwicklung eines Sondergebietes „Wochenendhausgebiet“ mit einem bestandsorientierten Maß der baulichen Nutzung auf den Ufergrundstücken am Sacrower See. Dabei soll insbesondere die direkte Uferzone unter Beachtung der Naturschutzbelange von Bebauung freigehalten werden. Die Wohnbebauung auf 2 Grundstücken im östlichen Bereich der Krampnitzer Straße sowie die bestehenden Flächen der Kleingartenanlage sollen in ihrem Bestand planungsrechtlich gesichert werden.
Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan
Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen das § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der Flächennutzungsplan für die Landeshauptstadt Potsdam wird zur Zeit überarbeitet, wobei der Vorentwurf Grünfläche und Kleingärten darstellt. Im weiteren Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist die Darstellung des SO Wochenendhausgebietes zu bestimmen. Der Bebauungsplan wird entsprechend als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Potsdam, den 9.11.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

32. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
Sitzungstermin: Mittwoch, 06.12.2006, 13:00 Uhr
Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 11. Dezember 2006, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Ta-gesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 25.10.2006 und 01.11.2006 und 14.11.2006**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Parkplatz im Kirchsteigfeld, Buslinie 605 Golm – Eiche – Potsdam Hbf., Integrationsmaßnahmen, Fortschreibung Seniorenbericht, Sprachförderung, Position zu Opus Die, Mieterhöhung für ALG II-Empfänger, Technische Havarien, Geschwindigkeitskontrollen vor Schulen und Kitas, Ampelanlage Hugstrasse/B 273, LSA Rudolf-Moos-Straße, Raumkapazität an der Eisenhartschule, Sozialhilfe, Unzulässige Ableitung von Niederschlagswasser, Nutzer kommunale Sportanlagen, Schneeberäumungspflicht, Ehemaliges HOT

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 30. November 2006, eingereicht werden.

3 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
– Vorlagen der Verwaltung –

3.1 Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg/An der Alten Zauche“
06/SVV/0620 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

3.2 Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag und Aufhebung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 12 „Freizeitpark Drewitz“
06/SVV/0835 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

3.3 Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2007
06/SVV/0843 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

3.4 Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2007
06/SVV/0844 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

3.5 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)
06/SVV/0845 Oberbürgermeister, FB Feuerwehr

3.6 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Feuerwehrkostenänderungssatzung)
06/SVV/0846 Oberbürgermeister, FB Feuerwehr

4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
– Vorlagen der Fraktionen –

4.1 Abwasserentsorgungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0991 Fraktion CDU

4.2 Weiterführung der Zuwendungsverträge
06/SVV/0204 Fraktion DIE LINKE.PDS

4.3 Masterplan für Waldstadt/Schlaatz
06/SVV/0434 Fraktion DIE LINKE.PDS

4.4 Ausrüstung der Kreuzungen mit Spiegelsystem gegen den toten Winkel
06/SVV/0474 Fraktion SPD

4.5 Medientrasse
06/SVV/0542 Fraktion CDU
Fraktion SPD

4.6 Kreuzungsfreie Unterführung der Berliner Straße im Bereich Humboldtbrücke
06/SVV/0546 Fraktion DIE LINKE.PDS

4.7 Projektwerkstatt Lindenstraße 54
06/SVV/0567 Fraktion CDU

4.8 B-Plan Lotte-Pulewka-Straße 41/43
06/SVV/0653 Fraktion SPD

4.9 Zaun am Luftschiffhafen
06/SVV/0659 Fraktion SPD

4.10 Rücknahme der Förderanträge für die Tram- und Fußgängerbrücke
06/SVV/0684 Fraktion Die Andere

4.11 Standortprüfung für neues Tierheim
06/SVV/0705 Fraktion DIE LINKE.PDS

4.12 Tourismus- und Kulturmarketing
06/SVV/0706 Fraktion DIE LINKE.PDS

4.13 Nutzung städtischer Dächer mit Photovoltaikanlagen
06/SVV/0784 Fraktion BürgerBündnis/FDP

4.14 Landesmittel für Kulturmarketing
06/SVV/0789 Fraktion DIE LINKE.PDS

4.15 Wirtschaftsbeirat
06/SVV/0791 Fraktion DIE LINKE.PDS

4.16 Panzerhalle Potsdam in Groß Glienicke
06/SVV/0810 Fraktion CDU

4.17 Durchwegung des städtischen Grundstücks am Griebnitzsee
06/SVV/0824 Fraktion SPD

4.18 Potsdamer Klärwerk
06/SVV/0827 Fraktion BürgerBündnis/FDP

4.19 Nutzung erneuerbarer Energien
06/SVV/0860 Fraktion Die Andere

4.20 Offenlegung der Strompreiskalkulation
06/SVV/0861 Fraktion Die Andere

5 **Anträge**

5.1 Keine Sportstättennutzungsgebühren
06/SVV/0889 Fraktion DIE LINKE.PDS

5.2 Stärkung der präventiven Kinder- und Jugendarbeit
06/SVV/0890 Fraktion DIE LINKE.PDS

5.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß SGB II und SGB XII
06/SVV/0891 Fraktion DIE LINKE.PDS

5.4 Aufwertung von Kleingewässern in Potsdam
06/SVV/0892 Fraktion DIE LINKE.PDS

5.5 Widerspruch gegen Betriebskosten
06/SVV/0893 Fraktion DIE LINKE.PDS

5.6 Public Corporate Governance Kodex (DS 06/SVV/0650)
06/SVV/0894 Fraktion DIE LINKE.PDS

5.7 Aktualisierung Verkehrsentwicklungsplan
06/SVV/0895 Fraktion DIE LINKE.PDS

5.8 Sanierung der Stadt- und Landesbibliothek und des Alten Rathauses
06/SVV/0896 Fraktion DIE LINKE.PDS

5.9 Kindertagesstätte „Kids-Company“
06/SVV/0917 Fraktion Familien-Partei

5.10 Bürgerbefragung zum Landtagsneubau
06/SVV/0920 Fraktion Die Andere

5.11 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH
06/SVV/0923 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

5.12 Aufsichtsratsbesetzung bei der Stadtwerke Potsdam GmbH
06/SVV/0924 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

5.13 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6 Kinderklinik Kartzow, (Ortsteil Fahrland)
06/SVV/0929 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.14 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 7 Berufsausbildungszentrum, (Ortsteil Fahrland)
06/SVV/0930 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.15 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet 1, (Ortsteil Satzkorn)
06/SVV/0931 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauen

5.16 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan/Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 Reiterhof
06/SVV/0932 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.17 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 Berufsbildungswerk Oberlinhaus
06/SVV/0933 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.18 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 An der Hauptstraße
06/SVV/0934 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauen

5.19 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 Potsdam Eiche, Wohnbebauung 153 WE
06/SVV/0935 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.20 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 Investitionsbank des Landes Brandenburg
06/SVV/0936 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.21 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 11 Alfred-Wegener-Institut
06/SVV/0937 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.22 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 Werner-Alfred-Bad
06/SVV/0938 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.23 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan Am Wiesenrand, (Ortsteil Neu Fahrland)
06/SVV/0939 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.24 Entnahme aus der Sonderrücklage Abfallgebühren zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben
06/SVV/0941 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

5.25 Tempo 30 an Potsdamer Schulen
06/SVV/0945 Fraktion BürgerBündnis/FDP

5.26 Besetzung Aufsichtsräte/Ausschüsse
06/SVV/0947 Fraktion CDU

5.27 Einbahnstraßenregelung Parkplatz Hechtsprung/Sacrower Allee
06/SVV/0948 Fraktion CDU

5.28 Unterstützung eines Mehrgenerationenhauses
06/SVV/0951 Fraktion SPD

5.29 Leit-, Informations- und Werbesystem Schiffbauergasse
06/SVV/0960 Mitglieder mehrerer Fraktionen

5.30 Umweltpreis für Kinder und Jugendliche
06/SVV/0964 Fraktion Familien-Partei

5.31 Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2007 bis 2008/2010
06/SVV/0968 Oberbürgermeister, Jugendamt

5.32 Entsperrung von Haushaltsstellen nach § 4 Ziffer 6 der Haushaltssatzung 2006
06/SVV/0969 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

5.33 Nachbesetzung des Aufsichtsrates der PRO POTSDAM GmbH
06/SVV/0970 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

5.34 Gründung einer Catering GmbH als Tochtergesellschaft der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
06/SVV/0975 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

5.35 Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2005
06/SVV/0976 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

5.36 Antiaggressionstraining in Potsdam
06/SVV/0985 Fraktion Die Andere

5.37 Anpassung der AA 3/2004 (Angemessenheit der Unterkunft)
06/SVV/0986 Fraktion SPD

5.38 Wasserversorgungsgebührensatzung
06/SVV/0987 Fraktion SPD

5.39 Bürgerbeteiligung bei Großprojekten
06/SVV/0988 Fraktion Die Andere

5.40 Zweite Friedhofsgebührenänderungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0989 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

5.41 Ausschilderung der Videoüberwachung am neuen Theaterstandort
06/SVV/0990 Fraktion Die Andere

5.42 Landtagsneubau (Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung für den B-Plan SAN-P 10)
06/SVV/0991 Fraktion CDU

5.43 Feststellungsbeschluss zur Neubildung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 9 GO
06/SVV/0992 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der StVV

5.44 Besetzung von Ausschüssen gemäß DS 06/SVV/0992
06/SVV/0993 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der StVV

6 **Einwohnerfragestunde**
17:00 – 18:00 Uhr

7 **Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**

7.1 Wirtschaftsnetzwerk kreisfreie Städte
gemäß DS 06/SVV/0277

7.2 Finanzielle Mittel für den Mauerradweg
gemäß Vorlage: 06/SVV/0651

7.3 Handlungskonzept zur demographischen Entwicklung für die Landeshauptstadt Potsdam
gemäß Vorlage: 06/SVV/0308

7.4 Aufstellung von B-Plänen
gemäß Vorlage: 06/SVV/0432

7.5 Konzept zur Umsetzung der Leitlinien zur Familienpolitik
gemäß Vorlage: 06/SVV/0475

7.6 Bericht zur Flächenzuordnung an Wohnungsunternehmen
gemäß Vorlage: 06/SVV/0704

7.7 Bericht – Sauberes Potsdam
gemäß Vorlage: 06/SVV/0739

7.8 Kommunaler Einnahmevergleich
gemäß Vorlage: 05/SVV/0661

7.8.1 Kommunaler Einnahmevergleich
06/SVV/0982 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

7.9 Bildung eines Arbeitskreises zur Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Golm
gemäß Vorlage: 06/SVV/0809

7.10 Gastronomie im Bürgerhaus am Schlaatz
Gemäß Vorlage: 06/SVV/0658

Nicht öffentlicher Teil

8 **Bestätigung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Bestätigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 01.11.2006**

9 **Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**

9.1 Erwerb des Seniorenwohnheimes „Geschwister Scholl“ durch die Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
06/SVV/0841 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

10 **Nicht öffentliche Anträge**

10.1 Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen
06/SVV/0926 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

10.2 Bleiberecht ‚Am Pfingstberg 20 A‘
06/SVV/0949 Fraktion CDU

10.3 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0973 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

10.4 Ersatzvornahme Bertinistraße 16/16a
06/SVV/0978 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.10.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 27.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/2001, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/2006, S. 74, 86).

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/2004, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/2005, S. 170).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;

2. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Automaten

   a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

   b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung, oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist;

4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;

5. Einnahmen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 7,

2. Pauschsteuer nach §§ 8 bis 11.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5
Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor vom Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern anerkannt wurden.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können vom Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden.

(4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern auf Verlangen vorzulegen.

§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke oder sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung beim Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern.

(3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn der Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7
Besteuerung von Apparaten

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei

   a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit — 12 v. H. des Einspielergebnisses

   b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit — 30,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

   a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit — 10 v. H. des Einspielergebnisses

   b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit — 21,00 €

3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder gegen Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden — 409,00 €

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern schriftlich anzuzeigen.

(5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 2 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern eine Erklärung auf amtlichem Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten“ (Anlage 1) – über die im Vormonat im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(7) Alle Zu- und Abgänge von Automaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats abzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(8) Apparate im Sinne des §1 Nr. 2 gelten als benutzbar, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern vor Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Absatz 1 im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vollständig eingestellt, ist dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuerselbsterklärung (Absatz 5) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 8
Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.

(3) Der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9
Besteuerung nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§ 6). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Absatz 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des Folgemonats abzugeben.

(3) Der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Besteuerung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10
Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichem Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten Vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Grundsätzlich hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Tanzveranstaltungen“ (Anlage 2) – über die im Vormonat im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführten Tanzveranstaltungen und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern kann davon unbenommen festlegen, in welchen anderen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung bei ihm eingereicht werden muss. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 nicht durchgeführt, ist der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern spätestens einen Arbeitstag (Montag – Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 11
Entstehung des Steueranspruchs

(1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.

(2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Absatz 2 Nummern 1, 2 und 3 mit dem Beginn des Spiels.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(4) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z. B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 12
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die gemäß der §§ 5 und 9 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe fällig.

(2) In den Fällen des § 7 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagungen ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) In den Fällen des § 8 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 13 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) In den Fällen des § 14 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(6) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13
Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 14
Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen

Fristen nicht wahrt, kann gem. § 12 KAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15
Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

(1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.

Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Servicebereichs Finanzen und Berichtswesen/ Bereich Steuern unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG in Verbindung mit § 147 AO.

(3) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Servicebereichs Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besondere Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Servicebereiches Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname

b) Anschrift

c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Andere Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 Buchst. b des KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Steuerschuldner nach § 3 Absatz1 bzw. Absatz 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

a)	§ 5 Absatz 1	bei der Ausgabe von Eintrittskarten
b)	§ 5 Absatz 2	bei dem Hinweis auf die Eintrittspreise
c)	§ 5 Absatz 3	bei der Vorlage der Eintrittskarten zur Anmeldung der Veranstaltung
d)	§ 5 Absatz 4	bei der fehlerhaften Kennzeichnung der Eintrittskarten
e)	§ 5 Absatz 5	bei der Entwertung der Eintrittskarten
f)	§ 5 Absatz 6	bei der Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
g)	§ 7 Absatz 4	bei der Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
h)	§ 7 Absatz 5 und 6	bei der fristgemäßen und vollständigen Erklärung des Apparatebestandes
i)	§ 7 Absatz 7	bei verspäteter oder unvollständiger Erklärung des Apparatebestandes
j)	§ 7 Absatz 8	bei dem Abbau defekter Automaten
k)	§ 7 Absatz 9	bei der fristgemäßen Anzeige einer Betriebsschließung
l)	§ 9 Absatz 2	bei der Erklärung der Roheinnahmen
m)	§ 10 Absatz 1	bei der Anmeldung der Veranstaltung und umgehenden Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
n)	§ 10 Absatz 3	bei der Nichtabmeldung einer Veranstaltung
o)	§ 15 Absatz 1	bei den Mitwirkungspflichten, dem Erstellen und der Vorlage von Unterlagen
p)	§ 15 Absatz 3 und 4	bei der Verweigerung des Zutritts.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 des KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Potsdam, den 30.10.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1: Vergnügungssteuererklärung für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten gemäß § 7

Name, Vorname (Steuerpflichtige/r)	
Anschrift (Straße, Haus- Nr., PLZ, Ort)	Telefon

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
Bereich Steuern
Friedrich-Ebert-Str. 79/81

14469 Potsdam

bei Rückfragen:

E-Mail[1]: Steuern@Rathaus.Potsdam.de

Kassenzeichen

Vergnügungssteuererklärung für den Monat _____/ 200___

Die Steuererklärung erfolgt auf der Grundlage von § 7 der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.10.2006 für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten.

Die Vergnügungssteuer ist bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats bei der Landeshauptstadt Potsdam, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen, Bereich Steuern, über die im Vormonat im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gehaltenen Apparate einzureichen. Die Vergnügungssteuer ist selbst zu berechnen (s. Anlage 1 und 2) und gemäß § 12 Abs. 1 und 3 unter Angabe des Kassenzeichens für das Konto der Stadtkasse bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats zu überweisen.

Geräteart	**Anzahl der aufgestellten Geräte**	**Saldo 2 lt. Zählwerkausdruck zzgl. Fehlbetrag**	**Steuersatz**	**Vergnügungs-steuer in EUR**
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1. a)		EUR	12 v. H.	
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten u.ä. (§ 7 Abs. 2 Nr. 2. a)		EUR	10 v. H.	
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1.b)			30,00 EUR	
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten u. ä. (§ 7 Abs. 2 Nr. 2. b)			21,00 EUR	
Gewaltverherrlichende Apparate in allen Einrichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3)			409,00 EUR	

Rechtsbehelfsbelehrung
Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Vergnügungssteuererklärung durch die Landeshauptstadt Potsdam gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen, Bereich Steuern, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Vergnügungssteuererklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam.

Ich/Wir versicher(e)/n, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n. Mir/Uns ist bekannt, das ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Landeshauptstadt Potsdam erteilt wird.

_____

Datum/Unterschrift

Einzelauflistung: Apparate in Spielhallen

zur Vergnügungssteuererklärung vom _____ für den Monat _____/200___
Seite ____ von Seite ____

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen						Zugänge und Abgänge		
Aufstellort Straße und Hausnummer	Zulassungsnummer	Gerätename	Kassierung vom	Letzte Kassierung	Saldo 2 lt. Zählwerkausdruck (zzgl. Fehlbetrag)	Datum des Zuganges	Datum des Abganges	Grund des Abganges
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
				Summe in Euro	EUR			

Apparate *ohne* Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			Zugänge und Abgänge		
Aufstellort a) Straße und Hausnummer	Sonstige Apparate 30,00 EUR	Gewaltspiele/ Gewaltspielgeräte 409,00 EUR	Datum des Zuganges	Datum des Abganges	Grund des Abganges
Summe Anzahl der Geräte					

Einzelauflistung: Apparate in Gaststätten und an sonstigen Orten

zur Vergnügungssteuererklärung vom _____ für den Monat _____/200___
Seite ____ von Seite ____

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Orten						Zugänge und Abgänge		
Aufstellort Straße und Hausnummer	Zulassungsnummer	Gerätename	Kassierung vom	Letzte Kassierung	Saldo 2 lt. Zählwerkausdruck (zzgl. Fehlbetrag)	Datum des Zuganges	Datum des Abganges	Grund des Abganges
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
				Summe in Euro	EUR			

Apparate *ohne* Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Orten			Zugänge und Abgänge		
Aufstellort a) Straße und Hausnummer	Sonstige Apparate 30,00 EUR	Gewaltspiele/ Gewaltspielgeräte 409,00 EUR	Datum des Zuganges	Datum des Abganges	Grund des Abganges
Summe Anzahl der Geräte					

Anlage 2: Vergnügungssteuererklärung für die Durchführung von Tanzveranstaltungen gemäß § 10

Name, Vorname (Steuerpflichtige/r)	
Anschrift (Straße, Haus- Nr., PLZ, Ort)	Telefon

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
Bereich Steuern
Friedrich-Ebert-Str. 79/81

14469 Potsdam

bei Rückfragen:

E-Mail[1]: Steuern@Rathaus.Potsdam.de

Kassenzeichen

Vergnügungssteuererklärung für den Monat _____/ 200___

Die Steuererklärung erfolgt auf der Grundlage von § 10 der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.10.06 für die Durchführung von Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen.

Die Vergnügungssteuer ist bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats bei der Landeshauptstadt Potsdam, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen, Bereich Steuern, über die im Vormonat im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführten Veranstaltungen einzureichen. Die Vergnügungssteuer ist selbst zu berechnen (s. Anlage) und gemäß § 12 Abs. 1 und 3 unter Angabe des Kassenzeichens für das Konto der Stadtkasse bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats zu überweisen.

1. Berechnung der Kartensteuer (§§ 5, 6)

Anzahl der verkauften Karten	**x Eintrittspreis/Entgelt je Person und Karte in EUR** (für die Teilnahme an der Veranstaltung, ohne die Beträge für Speisen und Getränke)	**= Gesamtbetrag in EUR**	**x 15 % = zu zahlende Vergnügungs-steuer**

2. Berechnung der Pauschsteuer

a) nach der Größe des/der benutzten Räume bzw. Freiflächen (§ 8)

Anzahl der Veranstaltungen des Monats	x Quadratmeter der benutzen Räume : 10	x Quadratmeter der benutzten Freifläche x 60 % : 10	x 1 EUR	= zu zahlende Vergnügungssteuer in EUR

b) nach der Roheinnahme (§ 9)

Veranstaltung am	Gesamteinnahme der Veranstaltung in EUR x 15 %	= zu zahlende Vergnügungssteuer in EUR

Rechtsbehelfsbelehrung
Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Vergnügungssteuererklärung durch die Landeshauptstadt Potsdam gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen, Bereich Steuern, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Vergnügungssteuererklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam.

Ich/Wir versicher(e)/n, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n. Mir/Uns ist bekannt, das ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Landeshauptstadt Potsdam erteilt wird.

_____
Datum/Unterschrift

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der erweiterten Straßenführung der Heinrich-von-Kleist-Straße in 14482 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die erweiterte Straßenfläche der Heinrich-von-Kleist-Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der straßenrechtlichen Widmung erhält der neue Straßenabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Der neu gebaute Straßenabschnitt der Heinrich-von-Kleist-Straße befindet sich in Potsdam-Babelsberg. Er schließt mit einem Kreuzungsbereich an die vorhandene Straße an. Von hier aus verläuft ein Straßenabschnitt ca. 170,00 m in südliche Richtung und endet in östliche Richtung weiterführend nach ca. 75,00 m an der Walter-Klausch-Straße.

1.2 Lage: Gemarkung Babelsberg – Flur 14

Flurstück 176	=	mit einer Teil-Fläche von ca. 189,00 m²
Flurstück 171	=	mit einer Teil-Fläche von ca. 230,00 m²
Flurstück 193	=	mit einer Teilfläche von ca. 75,00 m²
Flurstück 192	=	mit einer Teil-Fläche von ca. 760,00 m²
Gesamtfläche	**= ca.:**	**1.254,00 m²**

Lagepläne und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung: Tel.: 0331/289 32 69 bzw. e-mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

2.1	Einstufung:	Der weiterführende Straßenabschnitt der „Heinrich-von-Kleist-Straße“ mit dem dazu gehörenden Fuß- und Radweg wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3BbgStrG, als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft
2.2	Funktion:	Anliegerstraße
2.3	Träger der Straßenbaulast:	Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
2.4	Besonderheiten:	keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Fried-rich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 20. Oktober 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teilabschnitts der öffentlichen Verkehrsfläche – Bertinistraße in 14469 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, wird die Einziehung eines Teilabschnitts der öffentlichen Verkehrsfläche Bertinistraße vorgenommen. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert der Teilabschnitt der Bertinistraße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:
- Gemarkung Potsdam
- Flur 1
- Flurstück 521/2 mit einer Teilfläche von ca. 1.370,00 m²

2. Begründung:
Entsprechend dem B-Plan 10 „Bertinistraße“ soll der Kernbereich um das Areal der ehemaligen Villa Jakobs privatisiert werden. Die Villa soll in ihrer ursprünglichen Kubatur und Gestalt wieder errichtet und die historische Parkanlage rekonstruiert werden. Durch die Privatisierung entfällt die Verkehrsbedeutung des nördlichen Teiles der Bertinistraße.

Auszüge aus dem B-Plan 10, der Liegenschaftskarte mit Bezeichnung und Lage der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 3269 bzw.
  E-Mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 20. Oktober 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, die Teileinziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße vorzunehmen.

1. Lage:
- Gemarkung Potsdam
- Flur 6

– Flurstück 447	mit einer Teilfläche von ca.	164,00 m²
– Flurstück 495	mit einer Teilfläche von ca.	286,00 m²
– Flurstück 496	mit einer Teilfläche von ca.	4.430,00 m²
	Gesamtfläche	4.880,00 m²

2. Begründung:
Die Teileinziehung der bisher uneingeschränkt nutzbaren öffentlichen Verkehrsflächen Am Alten Markt und der Friedrich-Ebert-Straße zum Wiederaufbau des Landtagsgebäudes (Stadtschloss) erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Landtag Brandenburg beschloss am 20. Mai 2005 den Landtagsneubau am Standort „Alter Markt“. Mit dem Neubau des Landtagsgebäudes (Stadtschloss) wird eine Wiederannäherung an die historische Gestaltung Potsdams geschaffen. (B-Plan Nr. SAN-P 10. (Baufeld Stadtschloss). Der Neubau bedingt u. a. die Verlegung der Straßen- und Wegeführungen Am Alten Markt und der Friedrich-Ebert-Straße. Die Nutzung der Straßenverkehrsfläche für Kraftfahrzeuge und Pferdefuhrwerke wird mit der Teileinziehung unterbunden. Die verkehrliche Nutzung in diesem Bereich ist nach Abschluss des Teileinziehungsverfahrens nur für den Fußgänger- und Radverkehr möglich.

Auszüge und Lagepläne aus dem B-Plan „Baufeld Stadtschloss“ Nr. SAN-P 10 sowie die Lage der alten und der neuen Straßenführung, Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit der Bezeichnung und Lage der Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister –, im Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 3269 bzw.
  E-Mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landes-

hauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister –, im Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 10. November 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche an der Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche an der Friedrich-Ebert-Straße vorzunehmen. Mit der Einziehung verliert die Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

– Gemarkung Potsdam – Flur 25	
– Flurstück 1378 mit einer Teilfläche von ca. (Am Kanal)	160,00 m²
– Gemarkung Potsdam – Flur 6	
– Flurstück 495 mit einer Teilfläche von ca. (Friedrich-Ebert-Straße)	6.000,00 m²
Gesamtfläche von ca.	6.160,00 m²

2. Begründung:
Die Einziehung des Teilabschnitts der öffentlichen Verkehrsfläche Friedrich-Ebert-Straße/Am Kanal, mit Straßenverkehrsfläche und Straßenbegleitgrün, erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls.
Der Landtag Brandenburg beschloss am 20. Mai 2005 den Landtagsneubau (Stadtschloss) am Standort „Alter Markt“. Mit dem Neubau des Landtagsgebäudes (Stadtschloss) wird eine Wiederannäherung an die historische Gestaltung Potsdams geschaffen (B-Plan Nr. SAN-P 10.(Baufeld Stadtschloss). Der einzuziehende östliche Teilabschnitt der Friedrich-Ebert-Straße wird als Baustelleneinrichtung/Logistikzentrum (Fahrgasse, Lagerung von Material) zum Wiederaufbau des Stadtschlosses benötigt.

Auszüge und Lagepläne aus dem B-Plan „Baufeld Stadtschloss“ Nr. SAN-P 10 sowie die Lage der alten und der neuen Straßenführung, Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit der Bezeichnung und Lage der Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister –, im Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

– dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
– donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
– nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 3269 bzw.
E-Mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam, – Der Oberbürgermeister –, im Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 10. November 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße in 14467 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Am Alten Markt und Friedrich-Ebert-Straße vorzunehmen. Mit der Einziehung verliert die Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

– Gemarkung Potsdam	
– Flur 6	
– Flurstück 496 mit einer Teilfläche von ca.	12.000,00 m²
– Flurstück 447 mit einer Teilfläche von ca.	06,00 m²
Gesamtfläche	12.006,00 m²

2. Begründung:
Die Einziehung der Teilabschnitte der öffentlichen Verkehrsflächen Am Alten Markt und angrenzend an die Friedrich-Ebert-Straße zum Wiederaufbau des Landtagsgebäudes (Stadtschloss) erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Landtag Brandenburg beschloss am 20. Mai 2005 den Landtagsneubau am Standort „Alter Markt“.
Mit dem Neubau des Landtagsgebäudes (Stadtschloss) wird eine Wiederannäherung an die historische Gestaltung Potsdams geschaffen. (B-Plan Nr. SAN-P 10, Baufeld Stadtschloss). Der Landtagsneubau bedingt die Verlegung der Straßen- und Wegeführungen Am Alten Markt und der Friedrich-Ebert-Straße. Auf der einzuziehenden Verkehrsfläche befindet sich der spätere Baukörper des zu errichtenden Landtagsgebäudes

Auszüge und Lagepläne aus dem B-Plan „Baufeld Stadtschloss“ Nr. SAN-P 10 sowie die Lage der alten und der neuen Straßenführung, Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit der Bezeichnung und Lage der Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister –, im Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

– dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
– donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
– nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 3269 bzw.
E-Mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister –, im Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 10. November 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche am Humboldtring 41/43 – 14473 Potsdam –

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, erfolgt die Einziehung einer Verkehrsfläche (Stellflächen) am Humboldtring 41/43. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verlieren die Stellflächen den Status einer öffentlichen Verkehrsfläche.

1. **Lage:**
Gemarkung Babelsberg
Flur 19
Flurstück 48 mit Teilfläche von ca. 940,00 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Begründung zur Einziehung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

– dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
– donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
– nach Vereinbarung (Tel.: 0331/289 3269 bzw.
E-Mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de)

2. **Begründung:**
Die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche (Stellflächen) am Humboldtring 41/43 erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Ein Anteil von 10 % der Stellflächen wird der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 14. November 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche am Humboldtring 11 – 14473 Potsdam –

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, erfolgt die Einziehung einer Verkehrsfläche (Stellflächen) am Humboldtring 11. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verlieren die Stellflächen den Status einer öffentlichen Verkehrsfläche.

1. **Lage:**
Gemarkung Babelsberg
Flur 19
Flurstück 123 mit einer Teilfläche von ca. 450,00 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Begründung zur Einziehung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

– dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
– donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
– nach Vereinbarung (Tel.: 0331/289 3269 bzw.
E-Mail: karin.arndt@rathaus.potsdam.de)

2. **Begründung:**
Die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche am Humboldtring 11 erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 14. November 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ausschreibung

a) Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
Bereich Grünflächen
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
Tel.: (0331) 289 4631 oder 4635
Fax: (0331) 289 4632
Angebote sind zu richten an:
Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4
Stadtentwicklung und Bauen
Submissionsstelle, Haus 1, Zimmer 217 – 220
Hegelallee 6 – 10
14467 Potsdam

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
unter Nr.: Ö-4-472/02/07

c) Landschaftsgärtnerischer Pflegearbeiten
im Stadtgebiet Potsdam – öffentliche Grünflächen

Los 1: Wohngebiet Schlaatz ca. 139.000 m²
Los 2: Wohngebiet Potsdam West ca. 70.000 m²
Los 3: Wohngebiet Drewitz ca. 89.000 m²
Los 4: Wohngebiet Kirchsteigfeld ca. 24.400 m²
Los 5: Wohngebiet Stern ca. 169.000 m²
Los 6: Wohngebiet Babelsberg ca. 73.800 m²
Los 7: Wohngebiet Klein Glienicke/Berliner Vorstadt ca. 48.000 m²
Los 8: Wohngebiet Eiche ca. 22.700 m²
Los 9: Wohngebiet Potsdam Nord ca. 103.400 m²

d) Vergabe in Losen ist vorgesehen

e) 01.03.2007 bis zum 28.02.2008

f) Anforderung der Verdingungsunterlagen in der Zeit 03.01. und 04.01.07 täglich von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr beim Bereich Grünflächen – Ansprechpartner: Frau Strömbach/ Brunkow
Stephensonstraße 27, Zimmer 16 und 17
14482 Potsdam
mit dem Nachweis über die Einzahlung des Kostenbeitrages an:
Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Grünflächen
Stephensonstraße 27
14482 Potsdam

h) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen unter Angabe der

Vergabenummer:	Ö-4-472/02/07
Haushaltsstelle:	58000.15600
Höhe des Kostenbeitrages:	28,50 €
Erstattung:	nein
Zahlungsweise:	Banküberweisung
Empfänger:	Landeshauptstadt Potsdam Stadtkasse
Kontonummer:	350 222 153 6
Bankleitzahl:	160 500 00
Geldinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

Vor der Ausgabe der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung zu erbringen.

i) Ende der Angebotsfrist: 23.01.07, 10.00 Uhr

l) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

m) Geforderte Eignungsnachweise
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, des Finanzamtes sowie der Krankenkasse
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Referenzliste für landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten
- Nachweis über fachliche Arbeitskräfte/Technikbestand
- Angabe über den territoriellen Standort des Bieters

n) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 27.02.2007

o) Mit der Abgabe des Angebotes unterliegen die Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 der VOL/A).

Ausschreibung

a) Stadtverwaltung Potsdam
Kommunaler Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam
Hegelallee 6 – 10, Haus 1
14467 Potdam
Tel.: (0331) 289 18 64
Fax: (0331) 289 84 18 64
Angebote sind zu richten an:
Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4 – Stadtentwicklung und Bauen
Submissionsstelle, Haus 1, Zimmer 217 – 220
Hegelallee 6 – 10, Haus 1
14467 Potsdam

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
unter Nr.: Ö - 1 - KIS - / 01 / 07

c) landschaftsgärtnerischer Pflegearbeiten
im Stadtgebiet Potsdam – Schulen

Los 1: Schulen im Wohngebiet Schlaatz und Stern ca. 41.000 m²
Los 2: Schulen im Wohngebiet Waldstadt I und II ca. 31.500 m²
Los 3: Schulen im Wohngebiet Drewitz und Kirchsteigfeld ca. 32.000 m²
Los 4: Schulen im Wohngebiet Innenstadt, Potsdam West und Kirschallee ca. 88.500 m²
Los 5: Schulen im Wohngebiet Babelsberg und Zentrum Ost ca. 28.000 m²
Los 6: Schule OT Fahrland ca. 11.000 m²

d) Vergabe in Losen ist vorgesehen

e) Ausführungszeit: 01.03.2007 bis 31.12.2007

f) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:
Stadtverwaltung Potsdam, Geschäftsbereich 1,154
Zentrale Dienste AG
Druckerei, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 14467 Potsdam

g) Verdingungesunterlagen sind ab 08.12.2006.erhältlich

h) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen unter Angabe der

Vergabenummer:	Ö - 1 - KIS / 01 / 07
Sachkonto:	33 10 60
Höhe des Kostenbeitrages:	20,00 €
Erstattung:	nein
Zahlungsweise:	Banküberweisung
Empfänger:	Kommunaler Immobilie Service
Kontonummer:	350 203 5430
Bankleitzahl:	160 500 00
Geldinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

Vor der Ausgabe der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung per Banküberweisung zu erbringen.

i) Ende der Angebotsfrist: 16.01.07, 10.00 Uhr

l) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

m) Geforderte Eignungsnachweise
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, des Finanzamtes sowie der Krankenkasse
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Referenzliste für landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten
- Nachweis über fachliche Arbeitskräfte/Technikbestand
- Angabe über den territoriellen Standort des Bieters

n) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 22.02.2007

o) Mit der Abgabe des Angebotes unterliegen die Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 der VOB/A).

Ende des amtlichen Teils

Vordruck-Nr. 645/502

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?
Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007.
Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.
Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.
Welche Gemeinde ist zuständig?
Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2006** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.
Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?
Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.
Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.
Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?
Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2007** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.
Steuerklassen
Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:
Steuerklasse I
– Ledige oder Geschiedene;
– Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
– Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.
Steuerklasse II
In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind.
Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf zur Verfügung.
Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).
Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die
a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
und
b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
oder
- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.
Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.
Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.
Steuerklasse III
- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.
Steuerklasse IV
Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.
Steuerklasse V
tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.
Steuerklasse VI
ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:
Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.
Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:
- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist. Wer einen Freibetrag auf der Lohsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de erhältlichen Vordrucke.
Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von ge-

ringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs – Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter: http://www.minijob-zentrale.de.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum 31. Dezember 2008 dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Die Einkommensteuererklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben.

Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter http://www.elsterformular.de zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2008, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 17.00 Uhr
Freitag 8.00 – 13.30 Uhr

Um den Schutz der eigenen Daten vor Weitergabe muss sich jeder selbst kümmern

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte im Zusammenhang mit der Einführung der „Melderegisterauskunft online“ erneut auf die Möglichkeiten eines jeden Bürgers aufmerksam machen, selbst über die Verwendung seiner persönlichen Daten zu entscheiden.

Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 32 ff.

In Zukunft können im Bürgerservice der Stadtverwaltung Potsdam, anders als bisher, Auskünfte auch über das Internet angefordert und ebenso auf diesem Weg erteilt werden. Dieser speziellen Form der Auskunftserteilung kann der Bürger widersprechen.

Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte entsprechend § 33 des Meldegesetzes erteilt werden (welche im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

– an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zu-

sammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an zuständige Stellen der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 6 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachungen aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt neben den Erläuterungen des Anmeldeformulars ein zusätzliches Blatt im Bürgerservice vor, worauf allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig, können jedoch gegebenenfalls durch den Widerspruch gegen eine Auskunftserteilung über das Internet ergänzt werden.

Das Formular „Antrag auf Übermittlungssperre Melderegister“ kann aus dem Internet heruntergeladen, ausgefüllt und unterschreiben an die Stadtverwaltung geschickt werden. Es ist unter www.potsdam.de > Dienstleistungen > Lebensbereich Einwohnerwesen und Meldeangelegenheiten > Übermittlungssperren im Melderegister zu finden.

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2007/2008

Am 27.08.2007 beginnt der Unterricht im Schuljahr 2007/2008. Etwa 1.200 Kinder der Landeshauptstadt Potsdam werden an diesem Tag erstmalig zur Schule gehen.

In der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger in der Zeit

von Donnerstag, den 11. Januar 2007,
bis Samstag, den 20. Januar 2007.

Die Eltern werden von der Schule des Einzugsbereiches angeschrieben und aufgefordert, in dieser Zeit entweder dort ihr schulpflichtiges Kind zum Schulbesuch anzumelden oder der Schule mitzuteilen, an welcher Schule sie ihr Kind angemeldet haben. Die Landeshauptstadt Potsdam als Schulträger hat sich für deckungsgleiche Schulbezirke entschieden. Deshalb haben die Eltern die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Potsdam eine Schule frei zu wählen. Dieses Angebot ist jedoch durch die Aufnahmekapazität an den Schulen beschränkt. Das schließt auch die Anmeldung an einer genehmigten Ersatzschule ein. Bei Übernachfrage entscheidet sich die Aufnahme des Kindes gemäß Paragraph 106 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach der Entfernung der Wohnung zur übernachgefragten Schule. Bei der Schulanmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Potsdam teilzunehmen. Den Termin erhalten die Eltern bei der Schulanmeldung.

Die Schulpflicht nach Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Die Antragstellung erfolgt bei der Schulleiterin/dem Schulleiter der Schule des Einzugsbereiches der Wohnung.

Für Fragen stehen in der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Schule, Frau Wildgrube, Tel.: 0331 289-1871, und im zuständigen Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel, Herr Schönicke, Tel.: 03381 397 400, zur Verfügung.

gez. Josefine Ewers
Fachbereichsleiterin
Schule und Sport

gez. Olaf Schönicke
Schulrat

Jubilare Dezember 2006

Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01.12.06	Martin	Hensel
02.12.06	Gerda	Kahl
04.12.06	Werner	Steglein
06.12.06	Katharine	Busche
10.12.06	Margarete	Hunger
10.12.06	Else	Kreylaus
10.12.06	Martha	Magdeburg
23.12.06	Ursula	Bochmann
30.12.06	Hubertus	Schlaebe
31.12.06	Helmut	Kuhnt

101. Geburtstag

24.12.06	Martha	Maas

102. Geburtstag

31.12.06	Karl	Wallbaum

PRO POTSDAM GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2005

Aktiva	31.12.2005 €	31.12.2005 €	31.12.2004 Tsd. €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		281.862,00	92,3
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	694.331.085,45		731.014,9
2. Grundstücke mit Geschäfts- und anderen Bauten	11.184.545,90		5.678,4
3. Grundstücke ohne Bauten	12.696.473,99		4.427,6
4. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	5.459.390,62		2.917,6
5. Technische Anlagen und Maschinen	2.215.626,00		2.558,6
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	440.647,00		409,2
7. Bauvorbereitungskosten	56.246,17		0,0
8. Geleistete Anzahlungen	10.253,66	726.394.268,79	23,9
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	825.670,01		782,0
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		15.936,8
3. Beteiligungen	5.112,92		5,1
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.500.000,00		3.000,0
5. Andere Finanzanlagen	600,00		0,6
6. Geleistete Anzahlungen	3.465.875,84	5.797.258,77	0,0
		732.473.389,56	766.847,0
B. Umlaufvermögen			
I. Andere Vorräte			
1. Unfertige Leistungen		23.920.586,65	22.923,2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Vermietung	1.424.972,69		1.338,7
davon gegenüber verbundenen Unternehmen: € 0,00 (Vorjahr: € 3.770,34)			
2. Forderungen aus Verkauf von Grundstücken	2.436.447,64		1.513,5
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	222.650,37		2.481,1
4. Sonstige Vermögensgegenstände	7.931.047,11	12.015.117,81	3.809,0
davon gegenüber der Gesellschafterin: € 284.319,74 (Vorjahr: € 284.730,05)			
III. Wertpapiere			
1. Sonstige Wertpapiere		6.482.626,48	14.640,9
IV. Flüssige Mittel und Bausparguthaben			
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.475.710,57		11.070,2
2. Bausparguthaben	12.172.655,47	16.648.366,04	9.193,1
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
1. Geldbeschaffungskosten	781.306,82		873,9
2. Andere Rechnungsabgrenzungsposten	861.951,43	1.643.258,25	61,6
Bilanzsumme		793.183.344,79	834.752,2
Treuhandguthaben		2.481.782,82	1.411,6

PRO POTSDAM GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2005

Passiva	31.12.2005 €	31.12.2005 €	31.12.2004 Tsd. €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		51.130.000,00	51.129,2
II. Kapitalrücklage		5.100.286,99	5.100,3
III. Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG		187.964.093,47	206.005,5
IV. Jahresfehlbetrag		-11.560.648,94	-21.687,6
		232.633.731,52	240.547,4
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.332.387,00		1.193,2
2. Sonstige Rückstellungen	38.017.529,95	39.349.916,95	49.547,6
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	489.336.048,44		503.638,7
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	2.772,09		4,8
3. Erhaltene Anzahlungen	23.697.363,35		22.259,0
4. Verbindlichkeiten aus Vermietung	757.044,01		748,8
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.425.614,56		12.217,7
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	17.049,18		56,0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.650.198,40	520.886.090,03	4.173,2
davon aus Steuern: € 79.751,52 (Vorjahr: € 339.664,36)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 159.872,86 (Vorjahr: € 177.263,38)			
davon gegenüber der Gesellschafterin: € 104.944,64 (Vorjahr: € 104.944,64)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten		313.606,29	365,8
Bilanzsumme		793.183.344,79	834.752,2
Haftungsverhältnis ggü. Verbundenen Unternehmen		1.250.000,00	1.250,0
Treuhandverbindlichkeiten		2.481.782,82	1.411,6

PRO POTSDAM GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005

	2005		2004
	€	€	Tsd. €
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	82.487.930,34		79.435,2
b) aus Betreuungstätigkeit	0,00	82.487.930,34	35,6
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen		953.114,17	2.004,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	66,1
4. Sonstige betriebliche Erträge		16.746.501,81	16.183,9
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	38.503.573,79		52.635,6
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	1.224.376,82	39.727.950,61	1.151,0
Rohergebnis		60.459.595,71	43.938,2
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.146.814,89		6.690,1
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.300.843,08	7.447.657,97	1.386,5
davon für Altersversorgung: € 142.919,63 (Vorjahr: € 88.508,34)			
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		31.817.831,99	16.565,3
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		11.436.115,54	13.236,6
9. Erträge aus Gewinnabführung		189.722,84	0,0
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		47.682,65	949,6
davon aus verbundenen Unternehmen: € 0,00 (Vorjahr: € 881.870,89)			
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		854.794,62	1.137,2
davon aus verbundenen Unternehmen: € 97,53 (Vorjahr: € 14.439,72)			
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	6.696,2
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		20.432.996,39	21.131,0
14. **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		-9.582.806,07	-19.680,7
15. Sonstige Steuern		1.977.842,87	2.006,9
16. **Jahresfehlbetrag**		-11.560.648,94	-21.687,6

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 26. April 2006 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der PRO POTSDAM GmbH, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Potsdam, den 26. April 2006

Domus Revision Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Ohme
Wirtschaftsprüfer

gez. Posinski
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss der PRO POTSDAM GmbH

Die Gesellschafterversammlung beschloss einstimmig:

Die Gesellschafterin

- stellt die von der DOMUS Revision AG geprüfte Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 fest,

- stimmt der Deckung des Jahresfehlbetrages von 11.560.648,94 € durch Entnahme aus der Sonderrücklage gemäß § 27 DMBilG zu,

- erteilt den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung,

- erteilt den Herren Horst Müller-Zinsius und Jörn-Michael Westphal für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2005 Entlastung sowie

- bestimmt die DOMUS Revision AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Berlin als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 und lässt diese vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates beauftragen.

Potsdam, 15. Juni 2006

gez. Burkhard Exner
Bürgermeister
der Landeshauptstadt Potsdam